

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit den §§ 45 und 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	372.600 EUR	366.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	735.000 EUR	414.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-362.400 EUR	-47.900 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	372.600 EUR	366.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	735.000 EUR	414.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-362.400 EUR	-47.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.221.900 EUR	3.228.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.941.800 EUR	1.984.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.280.100 EUR	1.243.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|---|--|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt | | |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich | | -1.527.015 EUR. |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich | | -1.574.915 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt | | |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich | | -825.873 EUR. |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich | | -873.773 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital | | |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |

Güstrow, den 06.03.2020

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ ist gemäß § 64 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite

<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Schuldt
Bürgermeister



